

# **Aktuelle transportrechtliche Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs**

Hofrat des OGH Dr. Martin Stefula

**OGH 26.11.2014, 7 Ob 199/14m**

**„Drittschadensliquidation bei  
Verhinderung eines  
Schadenersatzanspruchs“  
(„Stahlcoils“)**

## Sachverhalt:

- Auftrag zur Lieferung von Stahlcoils von Ö nach Italien binnen 13 Stunden
- Beklagte Eisenbahn füllte Frachtbrief namens der Absenderin aus und gab eine eigene Tochtergesellschaft als Empfängerin an
- Tatsächliche Dauer: 7 Tage → verrostet, unbrauchbar

- Tochtergesellschaft nahm anfangs die Ware nur „unter Vorbehalt“ an
- Erst nach einigen Tagen lieferte sie die Ware an die Kundin weiter
- in der Zwischenzeit reklamierte vom Stahlwerk beauftragte Schadensabwicklungsfirma den Schadensfall und verlangte Schadensfeststellung
- Telefax ging an die allgemeine Kundennummer des Eisenbahnunternehmens

- **Kläger:** Transportversicherer des Auftraggebers (ersetzte den Schaden)
- **Auftraggeber:** österr. Stahlwerk
- **Auftragnehmer:** österr. Eisenbahnunternehmen
- **Empfänger** laut Frachtbrief: ital. Tochter des Eisenbahnunternehmens
- tatsächlicher **Empfänger:** ital. Kunde des Stahlwerks (trat alle Ansprüche an Stahlwerk ab)

## **Standpunkt der Beklagten:**

- Aktivlegitimiert ist allein unserer Tochterfirma
- Reklamation des vom Stahlwerk beauftragten Schadensabwicklers ist unwirksam, weil unsere Tochterfirma hätte reklamieren müssen
- Zudem ging Telefax nur an unsere allgemeine Kundennummer
- Mitverschulden des Stahlwerks, weil nicht auf Rostgefahr hingewiesen

## **Standpunkt des Klägers:**

- „Listiges Ausfüllen des Frachtbriefs“
- Drittschadensliquidation

CIM:

→ Keine Doppellegitimation:

- Forderungsberechtigt ist entweder Absender  
oder Empfänger

- Zäsur: Annahme

→ nur bis Annahme: Absender  
reklamationsbefugt

## **„Annahme unter Vorbehalt der Kontrolle“**

### **OGH:**

- noch keine Annahme
- Annahme ist nichts (rein) Tatsächliches
- Annahme erfordert Konsens
- Schwebezustand – mit Fristsetzung vom Beförderer beendbar
- Auslieferung an tatsächliche Endabnehmerin ist jedenfalls Annahme

Während des Schwebezustandes:

**Reklamationsschreiben** des vom Stahlwerk beauftragten Schadensabwicklers **an allgemeine Kundennummer des Eisenbahnunternehmens**

**OGH:**

- Empfangstheorie (Machtbereich – „Sphäre“)
- Obliegenheit zu Empfangsvorkehrungen, wenn mit Erklärungen des anderen zu rechnen

Mitverschuldenseinwand (nicht auf Rostgefahr hingewiesen)

**OGH:**

- Hinweis nicht nötig, weil Beförderungsdauer konkret vereinbart und diese beträchtlich überschritten wurde
- Wenn Beförderer merkt, dass es länger dauern wird, muss er um Anweisungen des Absenders ersuchen

## **Problem:**

CIM schließt Doppellegitimation aus

[anders zB § 421 Abs 1 S 2 HS 2 dHGB:

*„... der Absender bleibt zur Geltendmachung dieser Ansprüche befugt.“]*

- Nach Papierform Tochterfirma aktivlegitimiert
- Diese machte Anspruch nicht geltend und trat ihn auch nicht ab
- Drittschadensliquidation als Lösung?

**OGH:**

Ja, weil:

„Drittschadensliquidation im Transportrecht  
anerkannt“

„vergleichbare Interessenlage“

*„Die [Tochterfirma] war zwar Empfängerin laut Frachtbrief, nicht jedoch Kundin der Absenderin. Sie ist daher nicht unmittelbar geschädigt und erhebt als einzige Berechtigte selbst keine Ansprüche. Diese Rechtsbeziehung rechtfertigt es, dass die Absenderin, die die Liquidation des Schadens durch ihren Haftpflichtversicherer veranlasste, ihn nun als eigenen gegen den Beförderer geltend machen kann.*

*Es kommt damit nicht zu einer Ausweitung des Schadenersatzanspruchs. Der Beförderer soll nur nicht aus dem zufälligen Auseinanderfallen von Anspruchsberechtigung und Schaden einen Nutzen ziehen dürfen.“*

## ***Freise:***

- OGH zieht Schaden zum formal Berechtigten
- UND überträgt den Anspruch dann auf jemand anderen
- im Ergebnis lebt plötzlich wieder die Aktivlegitimation des Absenders auf
- Verallgemeinere man, so mache der OGH folgende Rechtsfortbildung:

*„Die Aktivlegitimation des Absenders, die nach Art 44 § 1 CIM erloschen ist, weil der Empfänger das Gut angenommen hat, lebt wieder auf, wenn der dann allein aktivlegitimierte Empfänger berechnigte Ansprüche nicht geltend macht und der Beförderer dadurch ungerechtfertigt von der Pflicht zur Leistung von Schadenersatz befreit würde.“*

Dies ist mit Ausschluss der Doppellegitimation in CIM unvereinbar (*Freise*).

## Lösungsvorschlag *Freise*:

- Schadenersatzpflicht des Beförderers wegen Verletzung von § 242 BGB, wenn er willfähige Tochtergesellschaft als Empfängerin in Frachtbrief einträgt, weil:
- Verletzung von Nebenpflicht, Maßnahmen zu unterlassen, die erkennbar dazu führen, dass Schadenersatz ins Leere zu laufen droht

## ***Koller:***

- OGH weitet Drittschadensliquidation noch mehr aus, wodurch das „Dogma des Gläubigerinteresses“ noch mehr verwässert wird

## Eigene Stellungnahme

I.)

→ Lösung über Treu und Glauben grundsätzlich auch in Österreich möglich

zB RIS-Justiz RS0017859

*„Der Begriff ‚Treu und Glauben‘ ... beherrscht ganz allgemein das bürgerliche Recht; der rechtsgeschäftliche Verkehr darf nicht dazu missbraucht werden, einen anderen hineinzulegen, sondern soll sich ehrlich abspielen.“*

→ Möglicherweise aber nachvollziehbarer Grund, die eigene Tochterfirma in den Frachtbrief hineinzuschreiben

## II.)

- Zweck der Drittschadensliquidation?
- Verpflichtung des zur DSL Berechtigten
  - zur Weiterleitung des Erstrittenen ODER
  - zur Abtretung des Ersatzanspruchs
  - auch wenn zw. DSL-Berechtigten und Drittem kein Vertrag (vgl *Schiemann*)
- Tochterfirma hätte abtreten müssen !
- OGH nahm diese Situation wohl vorweg

## Verfahrensrechtliches:

- Urkundenauslegung ist rechtliche Beurteilung
- OGH legt ganzen Frachtbrief aus (einschließlich Druckbild)
- Tipp: OGH Hinweis geben, wenn nicht festgestellt

## Hier:

„E\*\*\* SRL presso M\*\*\*-SRL“ (im Frachtbrief)

„presso“ = bei [„per Adresse“]

**OGH 6.4.2015, 7 Ob 146/15v**

**„Einjährige Verjährungsfrist nach CIM für  
Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag“  
(„letzte Meile“ – „Beistellverschub“)**

## Sachverhalt:

- DB beauftragt Stahlkonzern mit Schienenlieferung
- Bahntransport zu österr. und dt. Stahlwerken
- Stahlkonzern beauftragt Bekl. mit Logistik
- Bekl. beauftragt Klägerin mit Bahntransport
- „Beistellverschub“ vom Vertrag ausgeschlossen; wird von Klägerin dennoch organisiert (Kosten !)
- Standzeiten wg. verzögerter Entladung durch Schweißwerke – es gab Standgeldvereinbarung

## Frage des anzuwendenden Rechts:

- CIM 1999 auch für die Transporte innerhalb Deutschlands?
- Seit 2013: § 23 Abs 1 EisBFG („CIM gilt immer“) Aber: EisBFG galt damals noch nicht
- Streitparteien vereinbarten Anwendung der CIM → also auch für die rein innerdeutschen Transporte

Art 48 § 1 Satz 1 CIM 1999:

*„Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag  
verjähren in einem Jahr.“*

→ Gilt diese Verjährungsfrist für Ansprüche aus  
GoA?

## Berufungsgericht:

Ja – Argumentation aus § 1037 ABGB:

*„Wer fremde Geschäfte bloß, um den Nutzen des Andern zu befördern, übernehmen will, soll sich um dessen Einwilligung bewerben.“*

→ Kläger kümmerte sich (zumindest anfänglich) nicht um Erweiterung des Auftrags

→ Ist so zu behandeln, als hätte er dies getan

## **OGH korrigiert Berufungsgericht:**

Art 48 CIM gilt nur für vertragliche Ansprüche.  
GoA ist kein solcher.

(Bei Auslegung von Einheitsprivatrecht nicht  
national argumentieren !)

## OGH:

Standgeld war im Vertrag vereinbart

→ einjährige Verjährungsfrist nach Art 48 CIM gilt

**Kläger:** „Verjährungsfrist durch Zusendung von Rechnungen nach Art 48 § 3 Satz 1 CIM unterbrochen/gehemmt“

Art 48 § 3 Satz 1 CIM:

„Die Verjährung wird durch eine schriftliche Reklamation gemäß Artikel 43 bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Beförderer die Reklamation schriftlich zurückweist und die beigefügten Belege zurücksendet.“

**OGH:**

Rechnungszusendung ist keine Reklamation

Art 48 § 5 CIM:

„Im Übrigen gilt für die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung Landesrecht.“

**OGH (zum österr. Verjährungsrecht):**

- Zurückweisung von Rechnung als überhöht kein Anerkenntnis → unterbricht Verjährung nicht
- Das Inaussichtstellen eines Gentlemen´s Agreements gleichfalls für Verjährung irrelevant

**OGH 30.11.2016, 7 Ob 181/16t**

**„Grobes Verschulden wegen Unkenntnis  
des Spediteurs von einem Gesetz“  
(„Kaffeesteuer“)**

## Sachverhalt:

Fixkostenspediteur übernimmt Transporte von Kaffee von Österr. über Dtl. nach NL, B, LUX, DK

→ In Dtl. fällt hierdurch Kaffeesteuer an

→ außer der Durchtransport wird vorher dem Zollamt angezeigt

→ was nicht geschah

(Spediteur kannte Kaffeesteuer nicht)

Auftraggeber klagt Spediteur nach mehr als einem Jahr nach Anfallen der Steuerlast

→ Entscheidungsrelevant nach Art 32 CMR:  
agierte der Spediteur grob fahrlässig?

## OGH:

- Spediteur für Verzollung zuständig (Nebenpflicht)
- Lässt offen, ob Anzeige nach dem KaffeeStG unter „Verzollung“ fällt
- weil jedenfalls nicht grob fahrlässig, zumal:
  - Kaffeesteuer nicht eindeutig Einfuhrabgabe
  - mit Verzollung innerhalb EU nicht zu rechnen

## I. Kritik in Literatur (***Eckhardt***):

Es gibt schon CMR-Urteile zu Verbrauchssteuern (Tabak, Alkohol)

→ mit „Verzollung“ innerhalb EU uU zu rechnen

→ differenzieren:

- als bekannt voraussetzende [„gewöhnliche“, „typische“] Steuer ODER
- andere [außergewöhnliche“, „untypische“] Steuer

## II. Kritik in Literatur (*Herda*):

OGH schuldig geblieben, ob Durchfuhranzeige  
unter „Verzollung“ oder dgl fällt

dagegen:

Wäre nur obiter dictum (→ *Danzl; Rebhahn*)

**OGH 30.11.2016, 7 Ob 2/16v**

**„Multimodaltransport:  
Haftungsordnung bei Distanzschaden“  
(„Pakistan“ – „Indien“)**

## Sachverhalt:

- Transport von Österreich per LKW nach Hamburg und per Seefracht weiter nach Pakistan
- In Österreich wird irrtümlich zu viel verladen
- Fällt (erst) dem Zoll in Pakistan auf
  - höhere Zollkosten
  - das zu viel Verladene verschwindet

Nach welcher Haftungsordnung ist zu entscheiden?

**OGH:**

- „Distanzschaden“ wird geltend gemacht
- Dessen „Grundursache“ kann der LKW-Verladung zugeordnet werden
- Folglich gilt das Haftungsregime der CMR

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**